Nr.	Bedenken/Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung und Beschlussantrag	Beschluss
<u>1. Trä</u>	iger öffentlicher Belange - Bedenken und Anregungen		
	Landratsamt Sigmaringen, Abt. Baurecht, Leopoldstraße 4, 7248 (Eingang per Mail am 21.07.2023)	38 Sigmaringen	
	Zu dem o. g. Verfahren nimmt das Landratsamt Sigmaringen wie folgt Stellung:		
	Fachbereich Brand- und Bevölkerungsschutz (Hr. Reitter, 102-5112) ☑ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Die Mindestwasserlieferung für die Löschwasserversorgung hat 1600 l/min zu betragen. Der Fließdruck darf hierbei 2,0 bar nicht unterschreiten.	Kenntnisnahme und ggfs. Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen.	Nicht erforderlich
	Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz (Herr Schiefer, 102-2300) ☑ Positiv unter Beachtung von Auflagen und Hinweisen Dem Bebauungsplan wird unter Beachtung folgender Auflagen und Hinweise zugestimmt. Umweltrechtliche Vorgaben können durch Einhaltung der u. g. Auflagen überwunden werden		
	WASSERRECHT Kommunales Abwasser Mit Blick auf eine gesicherte Abwasserbeseitigung bestehen bei einem Anschluss von häuslichem Abwasser an die Ortskanalisation keine Bedenken. Für die Beseitigung von Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen ist § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (Handhabung von Niederschlagswasser) sowie § 46 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (Abwasserbeseitigungspflicht) zu beachten.	Kenntnisnahme, für die Regenwasserbewirtschaftung liegt eine Konzeption der Ingenieurgesellschaft Schranz + Co, Bad Saulgau vor.	Nicht erforderlich

	Kenntnisnahme, der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird eingereicht.	Nicht erforderlich
Die Belange des Bodenschutzes sind entsprechend des Merkblatts "Bodenschutz in der Bauleitplanung" ausreichend berücksichtigt. Bei der Erschließung und den einzelnen Bauvorhaben ist das	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen.	Nicht erforderlich
	Kenntnisnahme und redaktionelle Aktualisierung des Hinweises Nr. 5. – Abfall.	Nicht erforderlich
Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Bodenschutz- und Altlastenkataster vorhanden. Sollte bei den Bau- oder Erschlie- ßungsmaßnahmen dennoch sensorisch auffälliger Erdaushub angetroffen werden (z.B. Geruch nach Mineralöl o.Ä., Verfärbungen oder Fremdkörper) ist unverzüglich das Landratsamt Sigmaringen, Fachbereich Umwelt und Arbeitsschutz, zu informieren.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Hinweise:		
Die Auskunft gibt den aktuellen Informationsstand des Boden- schutz- und Altlastenkatasters (BAK) wieder. Aus der Auskunft kann keine tatsächliche Altlastenfreiheit des Grundstücks ab- geleitet werden.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Da im Rahmen der Erfassung altlastenverdächtiger Flächen lediglich stillgelegte oder umgenutzte Standorte erfasst wer- den, kann sich künftig – insbesondere bei gewerblich genutz- ten Grundstücken – ein Altlastenverdacht ergeben.		
<u>ABFALL</u>		
Hinweis:		
Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung der genannten Punkte im Rahmen der jeweiligen Objektplanungen.	Nicht erforderlich
Bei der Verwertung von mineralischen Reststoffen sind die Anforderungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial des damaligen Ministeriums für Umwelt und Verkehr Baden- Württemberg vom 13.04.2004 einzuhalten		
Bei der Verwertung von humosem Bodenmaterial in der durchwurzelbaren Bodenschicht oder als Oberboden ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) anzuwenden.		
<u>IMMISSIONSSCHUTZ</u>		
Das Plangebiet mit seinen Änderungen fügt sich gebietsverträglich in die bestehende Bebauung ein. Konflikte wegen unverträglichen Nutzungen sind nicht zu erwarten. Die Internatsgebäude im Süden runden das Plangebiet in Richtung der bestehenden Wohnbebauung ab.		
Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

und betrieben werden, die stönen, bzw. der Einsatz dieser angeregt, auf diese Geräusch Weise im Bebauungsplan hin ten vorzubeugen. Formulierungsvorschlag: Bei der Planung, beim Einbau Mini-Blockkraftwerken und KI Verbesserung des Schutzes (Klimageräte, Kühlgeräte, Lüund Mini- Blockheizkraftwerke Arbeitsgemeinschaft für Immit In Allgemeinen Wohngebiete onsrichtwerte von 55 dB(A) ta Der Leitfaden ist unter folgenehttps://www.lai.immissionssch	ssionsschutz (LAI) zu beachten. n gelten nach TALärm die Immissi- ags und 40 dB(A) nachts.	Es wird vorgeschlagen, den genannten Hinweis zu Klimageräten und Wärmepumpen in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zu Klima- geräten und Wär- mepumpen in den Textteil des Bebau- ungsplanes
NATURSCHUTZ Die eingereichten Unterlagen	zur Beurteilung der Bauleitplanung		
sind vollständig. Es handelt s nach § 13a BauGB. Im besch Abs. 2 Nr. 1 BauGB keine Un Umweltbericht zu erstellen. Z BauGB die naturschutzrechtli	ich um ein beschleunigtes Verfahren ileunigten Verfahren ist gemäß § 13a nweltprüfung durchzuführen und kein udem ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 che Eingriffs-/Ausgleichsregelung bietskulissen nach Naturschutzrecht		
	ange des Artenschutzes nach § 44 ner speziellen artenschutzrechtlichen abgearbeitet wurden.		
wie beschrieben umzusetzen über den Fortgang der Umse	ngs- und Ausgleichsmaßnahmen sind und die untere Naturschutzbehörde tzung zu informieren. Dazu ist eine nzusetzen, die die Umsetzung der ahmen fachlich begleitet.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen der Umsetzung der Planung.	Nicht erforderlich

Fassade von baulichen Anlag 30. September ganztägig und	dass nach § 21 Abs. 2 NatSchG die gen im Zeitraum vom 01. April bis zum d vom 01. Oktober bis zum 31. März in 6 Uhr nicht beleuchtet werden dürfen.	Kenntnisnahme und Berücksichtigung im Rahmen des Betriebes der geplanten Einrichtung, die entsprechende planungsrechtliche Festsetzung Nr. 7.3 – Außenbeleuchtung wird um das Verbot der Fassadenbeleuchtung ergänzt – redaktionelle Ergänzung.	Nicht erforderlich
Ansonsten begrüßt die untere Innenentwicklung.	e Naturschutzbehörde die geplante	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Urteil vom 12.06.2012, Nr. 8 desverwaltungsgericht, Urteil folgende Positionen im Baule 2 Satz 2 BauGB verpflichtet of ten Stellungnahmen und Unter nach Themenblöcken zusam gungsbekanntmachung schladerlich ist eine Kurzfassung of Bekanntmachungserfordernis verfügbarer Umweltthemen, of die die Gemeinde für unwese legen beabsichtigt. Verstöße ren zur Unwirksamkeit des Beweis auf den anhängenden Utung der umweltbezogenen Selerungen nicht. Nach Auffass planende Gemeinde auf der machungstext einen zwar stie Überblick über diejenigen Um Sicht der zum Zeitpunkt der A	cher Entscheidung (VGH Mannheim, S 1337/10, bestätigt durch das Bunlown 18.07.2012, Nr. 4 CN 3.12) sind eitplanverfahren zu beachten: § 3 Abs. die Gemeinden, die in den vorgenannerlagen behandelten Umweltthemen menzufassen und diese in der Ausleagwortartig zu charakterisieren. Erforder vorhandenen Informationen. Das is erstreckt sich auch auf solche Arten die in Stellungnahmen enthalten sind, entlich halten und deshalb nicht auszugegen § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB fühebauungsplanes. Ein pauschaler Hin-Umweltbericht sowie eine bloße Auflischellungnahmen genügt diesen Anforsung der Rechtsprechung ist die zu "sicheren Seite", wenn der Bekanntchwortartigen aber vollständigen nweltbelange ermöglicht, die aus der Auslegung vorliegenden Stellungnahetreffenden Planung eine Rolle spie-		
terisierung von Umweltinform vereinfachten Verfahren nach Verfahren, in denen von Umv	rtigen Zusammenfassung und Charak- nationen gilt nur im Regelverfahren. Im n § 13 BauGB und im beschleunigten weltprüfung und Umweltbericht abge- Pflicht zur Angabe, welche Arten um- n verfügbar sind.	Kenntnisnahme, der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt.	Nicht erforderlich

Fachbereich Landwirtschaft (Frau Meyer, 102-8610)	
☑ Nicht betroffen	
Landwirtschaftliche Belange sind von den geplanten Änderungen des Bebauungsplans im Innenbereich nicht betroffen.	
Fachbereich Forst (Herr Kopp, 102-2500)	
⊠ Nicht betroffen	
Forstliche Belange sind nicht betroffen.	
Fachbereich Straßenbau (Herr Schmid, 102-8705)	
Das Plangebiet liegt außerhalb von Kreisstraßen. Die straßen-	
rechtlichen und straßenbaulichen Belange des Fachbereichs Stra-	
ßenbau sind nicht betroffen.	
Fachbereich Recht und Ordnung	
Straßenverkehrsbehörde (Frau Straub, 102-6340)	
⊠ Nicht betroffen	
Fachbereich Vermessung und Flurneuordnung (Herr Schmid,	
102-3200)	
Die Belange des Fachbereichs Vermessung und Flurneuordnung	
sind nicht betroffen.	
Dies ist eine koordinierte Stellungnahme der vorgenannten Fach-	
bereiche. Die Angaben wurden auf Plausibilität geprüft. Eine vor-	
weggezogene Abwägung hat nicht stattgefunden. Eine Abarbei-	
tung und Abwägung im kommunalen Gremium ist zu jeder einzel-	
nen Position notwendig.	
Ich darf Sie bitten, nach Beratung der öffentlich-rechtlichen Belan-	
ge dem Fachbereich Baurecht und dem Fachbereich Umwelt und	
Arbeitsschutz in jedem Fall je ein Abwägungsprotokoll zu übersen-	
den.	

1.2.	Gemeinde Hoßkirch, Herrenstraße 2, 88374 Hoßkirch (Eingang per Mail am 19.06.2023)		
	Keine Berührungen aus Sicht der Gemeinde Hoßkirch.		
1.3.	Stadt Bad Saulgau, Abt. Feuerwehr, Stabstelle Brand- u. Bevölke (Eingang per Mail am 19.06.2023)	erungsschutz, 88348 Bad Saulgau	
	Seitens des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz bestehen keine Bedenken, es gibt ein Brandschutzkonzept das inhaltlich unsere Belange geregelt hat.		
1.4.	Gemeinde Ebersbach-Musbach, Kirchplatz 4, 88371 Ebersbach-I (Eingang per Mail am 19.06.2023)	Musbach	
	Seitens der Gemeinde Ebersbach-Musbach bestehen keinerlei Einwendungen. Bitte informieren Sie uns jedoch über weitere Maßnahmen in der Sache.		
1.5.	Netze BW GmbH, Schelmenwasenstr. 15, 70567 Stuttgart (Eingang per Mail am 20.06.2023)		
	im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgung-anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.		
1.6.	Netze-Gesellschaft Südwest mbH, Brunnenbergstr. 27, 89597 Mu (Eingang per Mail am 20.06.2023)	ınderkingen	
	Im Geltungsbereich dieses Verfahrens, sind derzeit keine Erdgas- leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant. Somit sind wir hiervon nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist dadurch nicht erforder- lich.		

. Amprion GmbH, Bestandssicherung Leitungen, Robert-Schuhmann-Str., 7, 44263 Dortmund			
(Eingang per Mail am 22.06.2023)			
Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens.			
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.			
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die zuständigen Versorgungsunternehmen wurden am Verfahren beteiligt.	Nicht erforderlich	
Gemeinde Altshausen, Hindenburgstr. 2, 88361 Altshausen (Eingang per Mail am 23.06.2023)			
im Auftrag von Herrn Bürgermeister Bauser teile ich Ihnen mit, dass die Gemeinde Altshausen keine Bedenken und Einwendungen gegen das geplante Bebauungsplanverfahren "Liebfrauenstraße 3. Änderung" hat.			
Stadtverwaltung Bad Saulgau, Fachbereich 2 - Sicherheit und (Eingang per Mail am 29.06.2023)	Ordnung, 88348 Bad Saulgau		
es sind Flächen für Stellplätze eingeplant. Anhand der voraussicht lichen Schülerzahlen müsste ermittelt werden, ob diese Flächen ausreichen.	der VwV Stellplätze des Landes Baden-Württemberg. Sog. `Elterntaxis´ werden, wenn überhaupt, in höchst unterge-	Nicht erforderlich	
Ist die Schule als reines Internat geplant oder kommen Schüler auch "ambulant"? – Stichwort: Elterntaxis.	ordnetem Maße vorkommen, zumal das Areal auch optimal an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden ist.		
 Stadtverwaltung Bad Saulgau, Fachbereich 5 – Baurecht, 8834 (Eingang per Mail am 30.06.2023) 	8 Bad Saulgau		
[haben Sie vielen Dank] Folgende Anregungen und Bedenken werden seitens der unteren Baurechtsbehörde der Stadt Bad Saulgau vorgebracht.			
 Zeichnerischer Teil: 1. In der Legende wird zwar ein "D" als Bezeichnung für denkmalgeschützte Anlagen angegeben. Im Plan erfolgte jedoch keine entsprechende Bezeichnung. Die geschützten Anlagen sind hier noch mit einem "D" zu versehen. 	Redaktionelle Ergänzung im Rechtsplan.	Nicht erforderlich	

Die Legendenbezeichnung "Erhaltung: Baumpflanzungen" ist u.E. missverständlich. Sind nun Bäume zu erhalten oder neu zu pflanzen?	Redaktionelle Korrektur der Zeichenerklärung im Rechtsplan: `Erhaltung Bäume und Sträucher'.	Nicht erforderlich
3. Für die geplanten (Internats-)Gebäude werden nach LBO und VwV-Stellplätze weitere KfZ-Stellplätze erforderlich. Die Lage bzw. Fläche ist jedoch im Bebauungsplan festgelegt mit der Folge, dass Stellplatzflächen außerhalb der ausgewiesenen Bereiche nicht zulässig sind. Wir haben Bedenken, ob die ausgewiesenen Flächen für den erforderlichen Stellplatzbedarf ausreichend sind und bitten darum, dies gemeinsam mit den Planern der Gebäude abzustimmen.	Die Abstimmung erfolgt mit den beauftragten Architekten und dem Bauherrn. Die Anordnung von Stellplätzen außerhalb der hierfür festgesetzten Flächen wird unter dem Gesichtspunkt der zu erhaltenden Parkanlage und des Baumbestandes als nicht verträglich angesehen.	Nicht erforderlich
Textteil: 1. Zu Festsetzung Ziff. 2.1: Wir erachten es als sinnvoll beim Beschrieb der abweichenden Bauweise noch zu ergänzen, dass abgesehen von der aufgehobenen Längenbeschränkung auf 50 m die offene Bauweise gilt.	Redaktionelle Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2.1.	Nicht erforderlich
 Zu Festsetzung 7.2: Die Festsetzung im Bebauungsplan ist un- seres Erachtens überflüssig, da sich die betreffende Vorgabe ohnehin verbindlich aus den Fachgesetzen ergibt. 	Die Festsetzung wurde auf der Grundlage des artenschutzrechtlichen Gutachtens aufgenommen und ergänzt die entsprechenden Fachgesetze, weil sie auch Abrissarbeiten an den Gebäuden umfasst.	Nicht erforderlich
3. Zu Festsetzung 7.3.: Die Festsetzung widerspricht § 21 NatSchG der weitergehende Verbote für die Beleuchtung von Fassaden enthält.	Auch diese Festsetzung entspricht den Empfehlungen des das artenschutzrechtlichen Gutachtens und ergänzt die Regelungen gem. § 21 NatSchG um zulässige Beleuchtungszeiten in den Abend- und Nachtstunden. Sie wird um das Verbot der Beleuchtung von Fassaden ergänzt – redaktionelle Ergänzung.	Nicht erforderlich
11. Gemeinde Ostrach, Bauamt, Hauptstraße 19, 88356 Ostrach (Eingang per Mail am 04.06.2023)		
[Vielen Dank für] Seitens der Gemeinde Ostrach sind keine Einwände und Bedenken vorzubringen.		

der Regionalverband bringt zum oben angeführten Vorhaben keine Anregungen und Bedenken vor.		
Polizeipräsidium Konstanz, Sachbereich Verkehr, Gartenstr. 97, (Eingang per Mail am 11.07.2023)	88212 Ravensburg	
aus verkehrspolizeilicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Änderung des BPL. Wir bitten jedoch darum, die vorgesehen Erschließung des Areals detaillierter aufzuzeigen und die Zufahrten im Rechtsplan einzuzeichnen. Zusätzlich sollten die erforderlichen Sichtdreiecke von 3/30 freigemacht werden. In der schriftlichen Begründung wird unter 5. aufgeführt, dass die Erschließung des nördlichen Gebäudes über die Schützenstraße erfolgen soll. Dies lässt sich so im Rechtsplan nicht erkennen und bedarf der näheren Darlegung.	Es wird vorgeschlagen, die beiden an die Liebfrauenstraße angeschlossenen Zufahrten um die genannten Sichtdreiecke zu ergänzen. Der Haupteingang des nördlichen Gebäudes befindet sich an der Schützenstraße, ebenso die Zuwegung der zugehörigen Fahrrad-Stellplätze. Die Stellplätze werden über die Liebfrauenstraße angefahren – redaktionelle Ergänzung in der Begründung und Kennzeichnung der Zufahrten im Rechtsplan.	Zustimmung zur Übernahme der Sichtdreiecke an den Zufahrten Nicht erforderlic
Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldo (Eingang per Mail am 12.07.2023)	orf	
[wir bedanken uns] Ihre Anfrage wurde zur Weiterbearbeitung an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich bei Bedarf mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z. B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich

Aus beitragsrechtlicher Sicht wird folgende Stellungnahme abge-		
geben:		
1. Erschließungsbeitrag:		
Die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen (Blauwstraße, Liebfauenstraße, Schützenstraße) ist bereits seit Jahren abgeschlossen und abgerechnet.	Kenntnisnahme	Nicht erforderli
2. Anschlussbeiträge:		
Es ist davon auszugehen, dass die Flurstücke Nrn. 328/7 und 335 bereits früher veranlagt wurden, und nun durch die Änderung eine erneute Prüfung der Beitragspflicht (hinsichtlich der Geschossfläche) ansteht.	Kenntnisnahme	Nicht erforderli
Der rechtskräftige Bebauungsplan aus dem Jahr 1994 (mit seinen Änderungen) sieht für die beiden Flurstücke eine GRZ 0,4 und eine GFZ 0,8 (bei max. 3 VG) vor.		
Somit betrug die bisher zulässige Geschossfläche:		
 für das Flst.Nr. 335: 7.919 m² (Grundstücksfläche 9.899 m² x GFZ 0,8). 		
 für das Flst.Nr. 328/7: 8.468 m² (Grundstücksfläche 10.585 m² x GFZ 0,8). 		
Die Änderung sieht nun eine GFZ von 1,2, sowie unterschiedliche Festsetzungen der Vollgeschosse in den verschiedenen Quartieren vor.		
Die neue zulässige Geschossfläche beträgt somit:		
 für das Flst.Nr . 335: 11.879 m² (Grundstücksfläche 9.899 m² x GFZ 1,2) Diese Geschossfläche wäre innerhalb der Baugrenzen realisierbar. 		

	Wobei hier aber aufgrund der Baugrenzen und den unterschiedlichen Festsetzungen nur 8.904 m² realisierbar wären, sodass bei der Nachveranlagung nur die realisierbare Geschossfläche heranzuziehen ist. Fazit: Die neue zulässige Geschossfläche überschreitet die bisher zulässige Geschossfläche und löst eine weitere Beitragspflicht aus. Die Nachveranlagung der Anschlussbeiträge (Wasserversorgungs- und Abwasserbeitrag) würde für das Flst.Nr. 335 rund 19.335 € und für das Flst.Nr. 328/7 rund 2.129 € betragen.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
1.16.	Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, (Eingang per Mail am 18.07.2023)	Rohstoffe und Bergbau, Albertstr. 5, 79104 Freiburg	
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.		
	Geotechnik		
	Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.		
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:	Es wird vorgeschlagen, den vom LGRB genannten Hinweis zur Geotechnik in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen.	Zustimmung zur Übernahme eines Hinweises zur Geo-
	Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Illmensee-Schotter mit unbekannter Mächtigkeit. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.		technik in den Text- teil des Bebauungs- planes

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.		
<u>Boden</u>		
Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.		
Mineralische Rohstoffe		
Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen		
<u>Grundwasser</u>		
Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Das Planungsvorhaben liegt nach Kenntnis des LGRB außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebieten oder sonstigen relevanten Bereichen sensibler Grundwassernutzungen.		
Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.		
Bergbau		
Wegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.		
-		

Geotopschutz		
Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.		
Allgemeine Hinweise		
Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.		
1.17. Deutscher Wetterdienst, Abt. Finanzen und Service, Helene-Web (Eingang per Mail am 20.07.2023)	er-Allee 21, 80637 München	
Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.		
1.18. Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, R (Eingang per Mail am 20.07.2023) [vielen Dank] für die Beteiligung des Landesamtes für Denkmal-	Ref. 83.1 Städtebauliche Denkmalpflege, Alexanderstr. 48	, 72072 Tübingen
pflege als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des im Betreff genannten Verfahrens.		
1. Bau- und Kunstdenkmalpflege: Innerhalb des Plangebietes befindet sich die Sachgesamtheit "Kath. Schullehrerseminar mit Präparandenanstalt", ein Kulturdenkmal gem. § 2 DSchG. Zwar werden die beiden Schulgebäude im Text als denkmalgeschützte Objekte benannt, im Planteil jedoch konnten wir das "D" in den betroffenen Gebäuden sowie in der dazugehörigen Allee dazwischen nicht entdecken. Wir bitten daher darum, die Bestandteile der Sachgesamtheit entsprechend der Anlagen zu kennzeichnen (Listenauszug und Kartierung).	Redaktionelle Ergänzung im Rechtsplan.	Nicht erforderlich
		Coite 44 year 40

Das ehemalige katholische Schullehrerseminar Schützenstraße genießt als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung Umgebungsschutz gem. § 15/3 DschG. Insofern ist es bedeutsam, da sich die geplanten Neubauten störungsfrei einfügen und sich zu Wahrung der angestammten Dominanz des historischen Bestandes unterordnen. Im nördlichen Baufenster sind als Gebäudehöhen 13 bzw. 8,4 Meter festgesetzt. Die Seitenansicht des geplarten Neubaus im Textteil des Bebauungsplanes zeigt, dass man damit noch unter der Traufe des Lehrerseminars bleibt. Auch stätebaulich fügt sich der Bau ein, so dass hier keine erheblichen Bedenken vorgetragen werden müssen.	SS	Nicht erforderlich
Zwei der drei Baufenster südlich der ehemaligen Präparanden- anstalt Wilhelmstraße 20 weisen mit 15,30 und 12,40 Meter be- achtliche Gebäudehöhen auf, wobei gerade das höhere der beid Gebäude dem Kulturdenkmal sehr nahe rückt. Zwar können hie gegen keine Bedenken vorgetragen werden, da die ehemalige Präparandenanstalt als Kulturdenkmal gem. § 2 DschG keinen Umgebungsschutz genießt. Doch wäre es wünschenswert hier eine geringere Höhe und/oder ein weiteres Abrücken vom Besta umzusetzen.	und würden damit den Abstand zum Kulturdenkmal deutlich verringern. Dies wäre auch aus städtebaulicher Sicht nicht verträglich. Bei der geplanten Neubebauung handelt	Nicht erforderlich
Die denkmalgeschützte Allee zeigt in der Plandarstellung zwar einen leicht mäandrierenden Baumbestand, doch gehen wir dav aus, dass der historische Bestand hier erhalten bleibt und man stattdessen keine neue "schwingende" Allee anlegen will. Hierge gen bestünden jedenfalls erhebliche Bedenken, es widerspräche dem Charakter einer Allee.	Reihen, weisen jedoch sehr unterschiedliche Kronen-	Nicht erforderlich
2. Archäologische Denkmalpflege: Aus Sicht der Archäologie gibt es zur o.g. Planung keine Anregugen oder Bedenken vorzutragen.	n	

unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.	
Tel. +49 800 3301903	